

FREIWILLIGE MELDUNG

zum Ausbildungsdienst
gemäß §37ff des Wehrgesetzes 2001



An das
Heerespersonalamt
Garnisonstraße 1
4600 Wels

ausbildungsdienst@bmlv.gv.at

Ich melde mich freiwillig zum Ausbildungsdienst in der Dauer von 12 Monaten:

Nachname, Vorname, Titel, Dienstgrad:

Hauptwohnsitz - Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer:

Zustelladresse - Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer:

Derzeitige Staatsbürgerschaft(en):

Früherer Staatsbürgerschaft(en):

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:

Sozialversicherungsnummer (10-stellig):

Unterschrift:

Datum:

(Formular ausdrucken und händisch unterschreiben oder abspeichern und in Adobe Acrobat die Funktion "Ausfüllen und Unterschreiben" nutzen)

Ich strebe folgende Laufbahn an (Mehrfachnennungen möglich):

- | | |
|--|---|
| <input type="radio"/> Berufsoffiziersanwärter/in | <input type="radio"/> Leistungssportler/in |
| <input type="radio"/> Milizoffiziersanwärter/in | <input type="radio"/> Militärarzt/-ärztin |
| <input type="radio"/> Berufsunteroffiziersanwärter/in | <input type="radio"/> Militärmedizin-Anwärter/in |
| <input type="radio"/> Milizunteroffiziersanwärter/in | <input type="radio"/> Militärmusikerin |
| <input type="radio"/> Modulare Milizunteroffiziersausbildung | <input type="radio"/> Militärpilot/in |
| <input type="radio"/> Kaderpräsenzeinheit (KPE) | <input type="radio"/> Stellungsgehilfe/Ordinationsassistentin |

1. Frauen und Wehrpflichtige können auf Grund freiwilliger Meldung gemäß § 37 WG 2001 nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen einen Ausbildungsdienst in der Dauer von mindestens zwölf Monaten leisten.
2. In den Ausbildungsdienst dürfen nur österreichische Staatsbürgerinnen/Staatsbürger einberufen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Personen; die erst das 17. Lebensjahr vollendet haben, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin zum Ausbildungsdienst einberufen werden.
3. Eine freiwillige Meldung zum Ausbildungsdienst ist beim Heerespersonalamt einzubringen. Über die Annahme der freiwilligen Meldung entscheidet das Heerespersonalamt.
4. Die Einbringung der freiwilligen Meldung beim Heerespersonalamt kann die Einholung einer Strafregisterauskunft sowie eine Auskunft gemäß § 26 des Suchtmittelgesetzes bewirken.
5. Die freiwillige Meldung zum Ausbildungsdienst kann schriftlich ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Die Zurückziehung ist beim Heerespersonalamt einzubringen. Sie wird wirksam, wenn sie spätestens bis zum Ablauf des dem Einberufungstag vorangehenden Tages eingelangt ist. Mit dem rechtzeitigen Einlangen tritt ein bereits erlassener Einberufungsbefehl zum Ausbildungsdienst außer Kraft. Die Zurückziehung der freiwilligen Meldung ist gleichzeitig die Abmeldung von der Eignungsprüfung.
6. Gemäß § 61 Abs 3 WG 2001 sind Wehrpflichtige des Milizstandes die einen Ausbildungsdienst in der Dauer von mehr als sechs Monaten geleistet haben, zur Leistung von Milizübungen verpflichtet, sofern sie Milizübungen nicht schon auf Grund einer freiwilliger Meldung oder einer Verpflichtung mittels Auswahlbescheides zu leisten haben.
7. Die Gesamtdauer der Milizübungen beträgt:

für Offiziersfunktionen	150 Tage
für Unteroffiziersfunktionen	120 Tage
für die übrigen Funktionen	30 Tage

Wenn Sie Fragen haben sind Sie herzlich eingeladen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Heerespersonalamtes Montag bis Freitag (werktags) von 07:30 bis 16:00 Uhr unter
050201/99-1640
anzurufen.